



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Widerspruch mit dem Fehderechte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

jeden Stand und für jedes Wergeld. Deshalb war die Nennung von Stand oder Wergeld nicht notwendig. Dagegen wäre eine Talionsgrenze, wie sie Lintzel annimmt, für die verschiedenen Stände und Wergelder verschieden gewesen. Lintzel will ja aus der Tötungszahl das Wergeldverhältnis bestimmen. Bei einem solchen Inhalte wäre die kausale Mittelvorstellung des Edelingswergeldes nicht übergangen worden. Auch die Worte „et aliis“ passen nicht zu der Deutung Lintzels. Die Zahl wäre wegen ihrer Bedeutung an erster Stelle genannt worden.

5. Weitere Bedenken ergeben sich dadurch, daß die Geltung jener angelsächsischen Rechtsnorm in dem Sachsen der Lex Saxonum in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Die Fehde des germanischen Rechts ist nach der allgemein angenommenen und sicher richtigen Lehre als ein Geschlechterkrieg zu denken³⁴). Die Fehdehandlungen sind, wenn die Fehde überhaupt Platz greift, nicht auf das Maß desjenigen Schadens beschränkt, der zu der Fehde Anlaß gegeben hat. Der Talionsgedanke, wie er sich in der Bibel findet, fehlt unserem Rechte³⁵).

Die Fehde ist nun in England und auf dem Kontinente allmählich eingeschränkt worden. In England ist die Beschränkung, wie die Eidesstelle zeigt und auch sonst hervortritt, auch durch den Talionsgedanken erfolgt (biblisches Vorbild?). Nur unter dieser Voraussetzung konnte sich der Begriff der „vollen“ Rache ausbilden. Aber auch in England handelt es sich um eine späte Entwicklung. Die Norm der Eidesstelle stammt aus den Jahren 950—1050. Es kann davon gar keine Rede sein, daß wir in dieser Art Fehdebeschränkung eine altsächsische Norm vor uns haben, die die Angelsachsen aus ihrer Heimat mitgebracht haben. Nur Parallelbildung könnte in Frage kommen. Aber es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß sich eine solche Parallelbildung innerhalb des sächsischen Stammes in seiner Heimat zur Zeit der Lex Saxonum

34) Vgl. für die fränkische Zeit Brunner, Handbuch I, § 22, II § 122, für die Folgezeit His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I 1920 S. 263 ff.

35) Vgl. z. B. Konrad Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte, V S. 52. Er redet von der allmählichen Beschränkung der Fehde und sagt: „Dafür freilich war nicht gesorgt, daß die Rache nicht weiterging, als für erlittene Verletzung und konnte hierfür auch nicht gesorgt sein, da das Talionsprinzip dem germanischen Rechte von Haus aus völlig fremd ist“ (die Hervorhebungen rühren von mir her).

vollzogen hatte. Sie fehlt auch in Gebieten, für die das biblische Vorbild näher lag als für Sachsen. Auf dem Kontinent läßt sich die Talionsbeschränkung überhaupt nicht nachweisen. Ihre Verwirklichung hätte große Schwierigkeiten geboten. Wie sollte die Sippe des niederen Mannes sich an dem höheren rächen? Die Sippe des Laten konnte doch nicht darauf angewiesen sein, ein Zwölftel eines Edelings zu töten und den Rest leben zu lassen. Andere Schwierigkeiten hätten sich geboten bei Fehde aus anderer Ursache als einer Tötung, bei Vollziehung durch andere Schädigungen als durch Tötung, z. B. durch Heimsuchung (Hausbrand — Verrechnung auf Tötungszahlen), bei Tötung im Sonderfrieden usw. Die Durchführung des Talionsgedankens hätte besonderer Normen bedurft, von denen wir keine Spur finden. Deshalb ist die Geltung einer Talionsbeschränkung für die ursprünglichen Zustände, die wir für Sachsen voraussetzen müssen, sehr unwahrscheinlich.

6. Das Gewicht dieser Betrachtungen wird dadurch verstärkt, daß die Lex Saxonum selbst einen Gegengrund gegen den Talionsgedanken ergibt, und zwar in dem c. 19³⁶⁾, also in der auf den Latenfall unmittelbar folgenden Vorschrift. Auch dieses c. 19 enthält eine Fehdebeschränkung. Wenn ein Mord verübt wird, so sind neun Wergelder zu zahlen. Für das erste Wergeld haften neben dem Täter die Magen. Für die acht Zusatzwergelder haften die Magen nicht. Der Täter haftet allein. Was wird aus der Fehde? Wenn die Fehde auf die Talionswirkung beschränkt wäre, so müssen wir eine Verneinung jeder Fehde erwarten oder doch eine positive Angabe über die trotzdem zulässigen Tötungen. Denn der Wert des getöteten Mannes ist ja schon durch das erste Wergeld vergolten. Aber das Gesetz spricht nicht von Tötungszahlen, sondern es beschränkt die Fehde durch eine engere Ziehung der Verwandtschaftsgrenze: „*ille ac filii eius soli sint faidosi.*“ Auf die Zahl der filii wird keine Rücksicht genommen. Daraus, daß die Talionsbeschränkung in c. 19 fehlt, folgt m. E., daß sie dem sächsischen Rechte überhaupt fremd war und daß die Angabe in c. 18 ebenso

36) „XVIII. Si mordum totum quis fecerit, conponatur primo in simplo juxta conditionem suam. cujus multae pars tertia a proximis ejus qui facinus perpetravit conponenda est; duae vero partes ab illo et insuper octies ab eo conponatur. Et ille ac filii ejus soli sint faidosi.“